

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1959

394/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M i t t e r e r , M i t t e n d o r f e r , Dipl.-Ing.
S t r o b l , Dr. K u m m e r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend die Geschäftsgebarung des Dorotheums.

-.-.-.-

Es sind in letzter Zeit in der Öffentlichkeit eine Reihe von Anschuldigungen gegen das Dorotheum und seine Geschäftspraktiken erhoben worden. Das Dorotheum hat darauf in einer Erwiderung erklärt, es sei nur zum kleinen Teil ein der Wohltätigkeit gewidmetes Institut und werde mit Ausnahme der Pfandleihanstalt nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Nun beruft sich das Dorotheum immer wieder auf seine Privilegien, die es ausserhalb der für Gewerbebetriebe geltenden Gesetzesvorschriften stellen. Diese Privilegien wurden aber seinerzeit nur im Sinn der Widmung, einzig und allein der Wohltätigkeit zu dienen, gewährt.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, dass das Dorotheum, welches nach seiner eigenen Erklärung kein Wohltätigkeitsinstitut ist, wie jeder andere Gewerbetreibende die für alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des bürgerlichen, des Handelsrechtes etc. zu beachten hätte, da doch die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Gewährung der verschiedenen Privilegien massgebend waren, weggefallen sind. Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Auffassung, dass bei einer Neuordnung insbesondere folgende Fragen zu klären wären: Legitimationspflicht bei der Einbringung von neuen und neuwertigen Waren, Geheimlimit, Gebühren für die Einlieferung und schliesslich die Frage der Sensale, und richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, bei einer kommenden Revision der für das Dorotheum derzeit geltenden Privilegien die oben angeführten Anregungen zu berücksichtigen?

-.-.-.-